

Sie sind hier: Verband aktuell » Aus der Rechtsprechung » Trennungsgeld: Erstattungsfähigkeit der Stromkosten wieder anerkannt

Trennungsgeld: Erstattungsfähigkeit der Stromkosten wieder anerkannt

Vor kurzem hatten wir darüber berichtet, dass Trennungsgeldempfängern nicht mehr im Rahmen der erstattungsfähigen Unterkunftskosten die Kosten für Strom erstattet wurden, wenn diese nicht in den mietvertraglichen Nebenkosten enthalten waren. Hatte der Trennungsgeldberechtigte selbst einen Vertrag mit einem Stromversorger abgeschlossen, sollten die Kosten auch selbst getragen werden.



Trennungsgeld: Die Stromkosten werden wie bisher erstattet.

Nach zahlreichen Protesten und nochmaliger Überprüfung hat das BMVg, in Abstimmung mit dem Bundesinnenministerium, nun eine Kehrtwende vollzogen. Mit Erlass vom 13. August 2012 wurde klargestellt, dass die Stromkosten (wie bisher) auch dann erstattet werden, wenn der Trennungsgeldberechtigte selbst einen Vertrag mit einem Stromversorgungsunternehmen abgeschlossen hat und dies auch nachweist. Die Regelung gilt rückwirkend ab Juni 2012, so dass bei allen Betroffenen, die in den letzten Wochen „unter Strom gestanden haben“, wieder Ruhe an der „Trennungsgeldfront“ eingekehrt ist.